



Der Landrat als untere staatl. Verwaltungsbehörde - Postfach 10 11 60 - 46471 Wesel

per E-Mail

Regionalverband Ruhr
Referat 15-Regionalplanung
Kronprinzenstr. 35
45128 Essen

Dienststelle: 63-1-1
Kreisplanung

Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Frau Nienhaus

E-Mail: eva-maria.nienhaus@kreis-wesel.de

Telefon: (0281) 207 2607

Telefax: (0281) 207 – 672607

Zimmer: 607

Ihr Schreiben: 13.06.2023

Mein Zeichen: **601/20098/23**

Datum: 14.07.2023

Öffnungszeiten: Mo. bis Do. 8:30 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00
Fr. 8:30 bis 12:30

**56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe SO
Windenergie**

hier: landesplanerische Anfrage gem. § 34 (1) LPiG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Hünxe beabsichtigt mit der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Sondergebiet für die Windenergie im Rahmen einer sogenannten isolierten Positivplanung (IPP) darzustellen.

Der Kreis Wesel nimmt als untere staatliche Verwaltungsbehörde wie folgt Stellung:

Hierbei handelt es sich um eine Fläche, die bereits bei der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes als Potentialfläche für eine Konzentrationszone untersucht wurde und letztendlich aufgrund von Belangen des Landschaftsschutzes nicht ausgewiesen wurde. Durch neue gesetzliche Regelungen besteht nun mehr die Möglichkeit der Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergie im Rahmen einer IPP bevor die Planungen von Windenergiebereichen im Regionalplan abgeschlossen werden.

Konkrete immissionsschutzrechtliche Fragestellungen werden erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren betrachtet.

Der Bauleitplanbereich liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Hünxe / Schermbeck.

Aus der Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan vorbehaltlich der Entscheidung des Trägers der Landschaftsplanung im weiteren Verfahren keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Planungsraum befindet sich im Landschaftsschutzgebiet HS-L03 „Forstrevier Steinberge“. Gemäß Landschaftsplan ist das Entwicklungsziel „Erhaltung“ und der Maßnahmenraum „Waldbereich“. Diese widersprechenden Darstellungen bestehen und wurden bei der Abwägung berücksichtigt. Dennoch wird aufgrund der rechtlichen Erfordernisse zur Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen und auf Grundlage der Bewertung der Potenzialflächen für Windenergieanlagen des Ing.- und Planungsbüro LANGE GbR von Februar 2014 der genannten 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe aus Sicht von Naturschutz und Landschaftsplanung zugestimmt.

Ich bitte darum zu beachten, dass sich im Plangebiet ein Terrassensprung befindet. Wenn möglich ist eine Überplanung der Hanglage mit Windenergieanlagen oder Erschließungswegen (auch während des Bauvorhabens) auszuschließen.

Hinweis:

Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung bzw. der widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes ergeht diese Stellungnahme unter Vorbehalt des Votums des Trägers der Landschaftsplanung, welches gemäß Grundsatzbeschluss durch den Kreisausschuss erfolgt.

Aufgrund der vielfältigen neuen Artenschutzbestimmungen/-verfahren sei bereits an dieser Stelle darauf verwiesen, dass das **FNP-Verfahren** nur dann eine Basis für eine spätere einzelfallbezogene, modifizierte (vereinfachte) Artenschutzprüfung nach § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz darstellen kann, wenn bei Ausweisung der Windenergiegebiete eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder eine qualifizierte Berichterstattung nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches bezogen auf die planungsrelevanten Arten, insbesondere der Arten der Anlage 1 Abschnitt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, durchgeführt wurde/wird (vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20.07.2022, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.07.2023). Da Antragstellende im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens seit 29.03.2023 keine Artenschutzgutachten (bei WEA-Projekten in Windenergiegebieten) mehr vorzulegen haben, ist seitens der zuständigen Behörden im Vorfeld eine dezidierte Prüfung des relevanten Artenspektrums bzw. der Zugriffsverbote vorzunehmen.

Weiterhin ist anzumerken, dass wasserwirtschaftlich relevante Aspekte wie die etwaige Lage eines Wasserschutzgebietes oder Überschwemmungsgebiets im

Bereich des Flächennutzungsplans nicht als Kriterium in der Bewertung der Potenzialflächen berücksichtigt wurde.

Mit Bezug auf die gegenständliche Fläche W02 scheint die Nichtberücksichtigung unschädlich, da in einer ersten Prüfung weder Überschwemmungs- noch Wasserschutzgebiete betroffen sind. Ich bitte jedoch darum, dies mit geeigneten (GIS-) Mitteln im weiteren Verfahren zu konkretisieren, um diese erste Prüfung abzusichern.

Soweit andere der ebenfalls über die beiliegenden Steckbriefe bewerteten Potenzialflächen einer näheren Prüfung unterliegen sollten, erbitte ich die direkte Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange als Kriterium, um eine etwaige Betroffenheit ausschließen/feststellen zu können.

Die vorliegende Planung steht aus Sicht des Kreises Wesel im Einklang mit den Zielen der Regionalplanung. Auf die derzeit laufende Änderung des Landesentwicklungsplanes zum aus der erneuerbaren Energien und die damit verbundenen Neuregelungen zur Windenergie sei in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Detaillierte Regelungen zum Artenschutz, Immissionsschutz sowie der Wasserwirtschaft werden im weiteren Verfahren zu untersuchen sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Nienhaus